

„in geringfügigen, sowohl in Commerzien = Polizen = Handwerks = Bau = Rechnungs = Ge-
 „sinde = und Dienstbothen = Sachen einem jeden Unterrichter obliegen solle, die Partheyen
 „alsofort ex aequo et bono zu bescheiden.“ Und der Anhang der Erl. Prozeß = Ordnung
 §. 2. stellte als Ausnahmen von der Regel, daß der Unterschied zwischen *causis ordinariis*
 und *summariis* künftig ganz aufgehoben seyn solle, „die Handwerks = und andrer zur Po-
 „lizien gehörige Sachen wohin auch diejenigen zu rechnen, wenn zweyerley Handwerke mit
 „einander über ein Befugniß streitig sind, so wie die übrigen ad Tit. I. §. 6. gemeldeten
 „Fälle auf, indem in diesen nur *de simplici et plano* verfahren werden solle.“ So wie
 endlich das Mandat vom 28. Novbr. 1753. §. 2. in allen Bau = Gesinde = Dienstbothen =
 Commerzien = Polizen = und Handwerks = Sachen gleichwie in geringfügigen Sachen, in-
 distincte ohne alle prozeßualische Weiterungen verfahren wissen wollte.

Alle diese Dispositionen lassen eine gehörig scharfe Bestimmung der Sachen welche sum-
 marisch behandelt werden sollen vermissen, denn daß ihr Zweck nicht so weit reichen konnte
 als ihre Worte anscheinend reichen, ist wohl kaum zu bezweifeln. Ihr Sinn scheint jedoch
 klar zu seyn. Die Polizen = Ordnung bezeichnet den Grund des Verbots, über ihren In-
 halt keine weitläufigen Prozesse zu gestatten, durch den Zusatz: „welche dem gemeinen We-
 „sen zum Besten schleunigste Erörterung erfordert“ und die Erl. Prozeß = Ordnung spricht
 ihren Gesichtspunkt in den Worten: „absonderlich in klaren und geringen“ und dann in den
 Worten: „zu Verhütung großer, und oft ein weit höheres als das *objectum litis*, be-
 tragender Unkosten“ deutlich aus. Die Anwendung dieser Gesichtspunkte auf die einzelnen,
 zu den genannten Gattungen von Rechtsachen gehörigen Fälle sollte wohl ohne Zweifel dem
 Ermessen des Richters überlassen bleiben, wie auch die Worte der Erl. Prozeß = Ordnung
 ad Tit. I. §. 6. „nicht ordentlicher Prozeß ohne Unterschied verstattet werde,“ und
 im Anhang §. 2. der bei den Consistorial = Sachen gemachte Zusatz: „es wäre denn, daß der
 „Sachen Beschaffenheit oder andre Umstände eine ordentliche Ausführung erforderten,“
 so wie wegen der Commerzien = Sachen die Verweisung auf die Leipziger Handelsgerichts-
 Ordnung noch mehr zu beweisen scheinen. So hat auch der Gerichtsbrauch stets die Gesetze
 verstanden, und Sachen nie darum, weil sie nach ihrem Object zu den Bausachen, Com-
 merziensachen, Handwerksachen, u. s. w. gerechnet werden konnten, sondern nur dann,
 wenn ihr Object geringfügig war, oder das Vorliegen aller zur Entscheidung nöthigen Mo-
 mente ein weiteres Verfahren überflüssig gemacht haben würde, summarisch behandelt und
de simplici et plano entschieden; außerdem aber sie zur gebührenden Erörterung im
 Wege des ordentlichen Processes verwiesen.

Ob bei Befolgung dieser Verfahrensweise in einzelnen Fällen Mißgriffe geschehen seyn
 können, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Im Wesentlichen aber dürfte sie wohl für die
 dem Bedürfnis der Sache angemessenste gelten können. Dies scheint auch das Mandat
 vom 10. May 1824. in so fern anzuerkennen, als es eine anderweite Erörterung und einen
 Vorbehalt rechtlicher Ausführung keineswegs ausschließt. Nur glauben wir, daß der In-
 halt dieses Gesetzes ungünstige Folgen, theils mit hoher Wahrscheinlichkeit besorgen, theils